



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VISUALISIERUNGSTOOLS DER INREAL TECHNOLOGIES GMBH

Inreal Technologies GmbH, Stephaniestraße 18, 76133 Karlsruhe (im Folgenden: **Inreal**) überlässt Unternehmen im Sinne von § 14 BGB (im Folgenden: **Kunde**) Visualisierungstools (wie z.B. Inreal360) (im Folgenden: **Tool**) zur dauerhaften oder zeitlich befristeten Nutzung (nachfolgend: **Nutzungsüberlassung**) und passt dieses Tool für den Kunden kundenspezifisch an (im Folgenden: **Anpassungsleistungen**) aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: **AGB**), soweit Inreal und der Kunde im Einzelfall aufgrund eines Angebots und dessen Annahme (im Folgenden: **Einzelvertrag**) nicht Abweichendes in Textform vereinbaren:

### **1. Anwendungsbereich der AGB**

- a. Gegenstand dieser AGB sind sowohl die Bedingungen für die Nutzungsüberlassung als auch die Bedingungen für die Anpassungsleistungen (Nutzungsüberlassung und Anpassungsleistungen im Folgenden insgesamt oder einzeln: **Leistungen**). Die Anpassungsleistungen der Inreal erfolgen in folgenden fünf Phasen, es sei denn, der Einzelvertrag sieht ausdrücklich Abweichendes vor: Konzepterstellung, Datenübergabe, Umsetzung, Iteration und Fertigstellung.
- b. Diese AGB gelten nicht nur für den ersten mit dem Kunden vereinbarten Einzelvertrag über Leistungen, sondern auch für sämtliche künftigen Einzelverträge über Leistungen, insbesondere Folge- und Zusatzaufträge.

### **2. Abschluss von Einzelverträgen**

- a. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gelten gegenüber Inreal nur, soweit Inreal ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn Inreal die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender allgemeiner Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführt.
- b. Alle auf Leistungen bezogene Angebote von Inreal erfolgen freibleibend, es sei denn, Inreal kennzeichnet das Angebot ausdrücklich als verbindlich. Inreal ist berechtigt, Angebote des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei Inreal anzunehmen.
- c. Neben- und Zusatzabreden zu einem Einzelvertrag, Anforderungen an die Leistungen und Vereinbarungen, die jeweils vor, bei oder nach Abschluss eines Einzelvertrages abgegeben bzw. getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform sowie einer ausdrücklichen Bezugnahme auf den betreffenden Einzelvertrag. Bei etwaigen Zusicherungen und Garantien gelten zusätzlich die Anforderungen nach Ziff. 3 Buchst. c dieser AGB.

### **3. Das Tool**

- a. Die Beschaffenheit, Funktionsumfang und die Eigenschaften des Tools inklusive etwaiger Angaben zu der unterstützten Einsatzumgebung und Endgeräten ergeben sich abschließend entweder aus dem Einzelvertrag und/oder aus den jeweiligen von Inreal veröffentlichten Angaben, soweit nichts anderes im Einzelvertrag schriftlich vereinbart ist.
- b. Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale des Tools und seine technischen Anforderungen zu informieren. Er trägt das Risiko, dass das Tool seinen Wünschen und Erwartungen entspricht. Über Details und zur Klärung etwaiger Unklarheiten wird er sich vor Abschluss des Einzelvertrages durch Mitarbeiter von Inreal beraten lassen und/oder das Tool kostenlos testen.
- c. Dem Kunden ist bekannt, dass das Tool als Hilfsmittel die tatsächlichen Umstände und Umgebungsbedingungen, insbesondere künftige Situationen und Realität nur annäherungsweise wiedergeben kann. Insbesondere die farbliche Wiedergabe über das Tool hängt maßgeblich von den individuellen Einstellungen und Leistungsmerkmalen der zur Wiedergabe verwendeten Endgeräte ab. Der Kunde wird daher Dritten, die zur Nutzung des Tools berechtigt sind, oder denen vom Kunden entgeltliche oder unentgeltliche Leistungen angeboten werden, die auf dem Tool beruhen oder deren Bestandteil das Tool ist, empfehlen, etwaige Vermögensdispositionen nicht maßgeblich auf die Visualisierungsergebnisse des



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VISUALISIERUNGSTOOLS DER INREAL TECHNOLOGIES GMBH

- Tools zu stützen und darauf hinweisen, dass die Darstellungen des Tools keine zugesicherte Eigenschaft darstellen können.
- d. Beschaffenheits- und Eigenschaftsbeschreibungen des Tools im Einzelvertrag sind nicht als Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder als Garantie seitens Inreal zu verstehen. Zusätzliche Vereinbarungen zum Tool im Einzelvertrag sind nur dann als Eigenschaftszusicherungen oder Garantien seitens Inreal zu verstehen, wenn diese schriftlich durch die Geschäftsleitung von Inreal erfolgen und ausdrücklich als „Zusicherung“ bzw. „Garantie“ gekennzeichnet sind.
  - e. Inreal schuldet auf Grundlage eines Einzelvertrages keinesfalls die Überlassung eines Source-Codes oder den Zugang zum Source-Code des Tools. Inreal schuldet in Bezug auf das Tool und dessen Nutzung auch keine Trainings- oder Schulungsleistungen, es sei denn, im Einzelvertrag ist ausdrücklich Abweichendes vereinbart.
  - f. Das Tool bildet ausschließlich die deutsche Sprache ab, soweit im Einzelvertrag nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.
  - g. Inreal behält sich bis zur Fertigstellung zumutbare Änderungen am Tool, insbesondere technologisch bedingte Änderungen am Tool, vor, sofern zumindest die einzelvertraglich vereinbarten Eigenschaften und Beschaffenheitsangaben erreicht werden.

### **4. Nutzungsüberlassung**

- a. Mit Fertigstellung überlässt Inreal dem Kunden das Tool zusammen mit den erforderlichen Zugangscodes zur bestimmungsgemäßen Nutzung nach Buchst. c. dieser Ziffer für den im Einzelvertrag bestimmten Zeitraum (dauerhaft oder zeitlich befristet) und in der im Einzelvertrag bestimmten Form (on-premises oder cloud-basiert jeweils für die im Einzelvertrag beschriebenen Endgeräte). Die Gültigkeitsdauer der Zugangscodes entspricht dem einzelvertraglich vereinbarten Nutzungszeitraum, soweit sich aus diesen AGB nichts Abweichendes ergibt. Inreal behält sich vor, die Gültigkeitsdauer der Zugangscodes zur Absicherung der Zahlung durch den Kunden zu befristen.
- b. Bis zur Fertigstellung erhält der Kunde lediglich ein Recht zur Nutzung des Tools und der Zugangscodes, soweit erforderlich, um die Anpassungsleistungen nach Ziff. 5 abzuschließen. Inreal behält sich vor, die Gültigkeitsdauer der Zugangscodes entsprechend zu befristen.
- c. Mit Fertigstellung ist der Kunde berechtigt, das Tool den vom Kunden vertraglich hierzu autorisierten Dritten nach Maßgabe der im Tool integrierten EULA zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung zu überlassen sowie Dritten entgeltliche oder unentgeltliche Leistungen anzubieten, die auf dem Tool beruhen oder dessen Bestandteil das Tool ist, und diesen Dritten die Zugangscodes zu überlassen. Diese Nutzungsrechte sind nicht ausschließlich, nicht übertragbar und über den zuvor beschriebenen Umfang, auch durch den Dritten, nicht unterlizenzierbar. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Tool zu ändern, das Tool in eine andere Software zu integrieren, oder das Tool mit einer anderen Software zusammenzuführen. Dem Kunden ist es untersagt, das Tool Reverse-Engineering-Aktivitäten zu unterziehen, zu dekompileieren oder zu disassemblieren oder auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode des Tools zu ermitteln, es sei denn, dass der Kunde ausdrücklich gemäß geltendem Recht eine Dekompilierung vornehmen darf, diese Dekompilierung zur Herstellung der Interoperabilität mit einem anderen Software-Programm unerlässlich ist und der Kunde zuvor die notwendigen Informationen zur Herstellung dieser Interoperabilität von Inreal angefordert hat, Inreal diese Informationen aber nicht zu Verfügung gestellt hat. Inreal behält sich vor, angemessene Bedingungen aufzuerlegen und eine angemessene Gebühr vor dem Bereitstellen solcher Informationen zu verlangen. Der Kunde wird dem Dritten die sich aus dieser Ziffer ergebenden vertraglichen Verbote (Verbot der weiteren Unterlizenzierung, des Reverse-Engineerings, des Dekompilierens) auferlegen und haftet für die Nutzung der Dritten wie für eigenes Verhalten.

### **5. Anpassungsleistungen**

- a. Sofern der Einzelvertrag nicht Abweichendes vorsieht, erbringt Inreal die Anpassungsleistungen in enger Zusammenarbeit mit dem Kunden in folgenden Phasen: Konzepterstellung, Datenübergabe, Umsetzung, Iteration und Fertigstellung.



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VISUALISIERUNGSTOOLS DER INREAL TECHNOLOGIES GMBH

- b. Im Rahmen der Phase „Konzepterstellung“ konzeptioniert Inreal die Anpassungsleistungen auf Grundlage der vom Tool jeweils aktuell vorgegebenen Konfigurations- und Auswahlmöglichkeiten, der vom Kunden getroffenen Auswahlentscheidungen und der vom Kunden gesetzten Anpassungsschwerpunkte. Der Kunde wird in dieser Phase insbesondere entscheiden, ob er das Tool unter den Unternehmenskennzeichen, Namen, Marken und Logos (nachfolgend: **Kennzeichen**) des Kunden mit dem deutlich sichtbaren Zusatz „powered by Inreal“ oder ausschließlich unter der Marke Inreal nutzt.
- c. Im Rahmen der Phase „Datenübergabe“ stellt entweder der Kunde Inreal die für die Visualisierung notwendigen Informationen und Daten wie z.B. 2D- oder 3D-Pläne, Baubeschreibungen und Bilder (im Folgenden: **Content**) zur Verfügung oder beauftragt der Kunde Inreal mit der Beschaffung des Contents auf Kosten des Kunden.
- d. Im Rahmen der Phase „Umsetzung“ setzt Inreal das Konzept im Tool um, insbesondere durch Integration des vom Kunden beigestellten oder des von Inreal im Kundenauftrag beschafften Contents im Tool.
- e. Im Rahmen der Phase „Iteration“ finalisiert Inreal die Umsetzung in enger Absprache mit dem Kunden, wobei die Finalisierung auf den durch das Konzept vorgegebenen Leistungsumfang und dessen weitere Detaillierung, inklusive etwaiger stilistischer, designtechnischer Änderungen und etwaiger Anpassungen der Anmutung, Farbgebung oder Beleuchtung, begrenzt ist. Für sonstige zusätzlichen oder geänderten Anpassungsleistungen gilt hingegen der Change Process nach Ziff. 6 dieser AGB.
- f. Im Rahmen der Phase „Fertigstellung“ wird das final angepasste Tool nach entsprechender Freigabe durch den Kunden zur Nutzung auf den dazu vorgesehenen Endgeräten durch Inreal freigeschaltet. Der Kunde wird seine Freigabe nicht unbillig verweigern. Sie gilt durch operative Nutzung des Tools als erteilt.
- g. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Inreal zur Erfüllung seiner Anpassungsleistungen mit Inreal verbundene Unternehmen zur Erfüllung des Einzelvertrages heranzieht und/oder Freiberufler oder Drittunternehmen mit Anpassungsleistungen unterbeauftragt. Wenn Dritte als Subunternehmer durch Inreal eingeschaltet werden, so wird Inreal die vertraglichen Vereinbarungen mit diesen so gestalten, dass sie den sich aus diesen AGB ergebenden Anforderungen insbesondere an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit entsprechen.

### **6. Verfahren für zusätzliche Anpassungsleistungen und deren Änderung**

- a. Beide Parteien können nach Abschluss des Einzelvertrages über Leistungen zusätzliche Anpassungsleistungen oder die Änderung von bereits vereinbarten Anpassungsleistungen vorschlagen. Derartige Vorschläge müssen zumindest in Textform auf dem von Inreal bereitgestellten Formular (im Folgenden: **Change Request**) erfolgen. Es gilt sodann das in den nachfolgenden Buchstaben dieser Ziffer beschriebene Verfahren (im Folgenden: **Change Process**).
- b. Inreal wird jeden vom Kunden ordnungsgemäß mitgeteilten Change Request sichten und dem Kunden mitteilen, ob eine umfangreiche Prüfung dieses Change Requests erforderlich ist oder nicht. Inreal kann umfangreiche Prüfungen von der Vergütung des damit verbundenen Arbeitsaufwandes nach Ziff. 11 Buchst. c. abhängig machen.
- c. Ist eine umfangreiche Prüfung des Change Requests nicht erforderlich oder die beauftragte umfangreiche Prüfung abgeschlossen, wird Inreal dem Kunden entweder (i) mitteilen, dass der Change Request im Rahmen der vereinbarten Anpassungsleistungen für Inreal nicht durchführbar ist oder (ii) ein schriftliches Angebot zur Durchführung der Änderungen (im Folgenden: **Change Offer**) unterbreiten. Die Change Offer enthält insbesondere die Änderungen der Anpassungsleistung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine und die Vergütung bzw. den Kostenvoranschlag.
- d. Der Kunde wird eine Change Offer innerhalb der dort genannten Annahmefrist (Bindefrist) entweder ablehnen oder die Annahme in Textform erklären. Soweit Änderungen für die Nutzung des Tools erforderlich und dem Kunden zumutbar sind, wird der Kunde die Annahme der Change Offer nicht unbillig verweigern.
- e. Bis zur Annahme der Change Offer werden die Anpassungsleistungen auf der Grundlage des bisherigen Einzelvertrages weitergeführt. Inreal und der Kunde können vereinbaren, dass von einer Change Offer betroffene Anpassungsleistungen bis zur Beendigung der Prüfung, oder bis zum Ablauf der Bindefrist unterbrochen werden. Die Leistungszeiträume verlängern sich in diesem Fall um die Zahl der Kalendertage, an denen die Anpassungsleistungen im Zusammenhang mit der Change Offer oder seiner Prüfung



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VISUALISIERUNGSTOOLS DER INREAL TECHNOLOGIES GMBH

unterbrochen wurden. Inreal kann für die Dauer der Unterbrechung eine Vergütung nach Ziff. 11 verlangen, soweit Inreal seine von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer nicht anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.

- f. Change Offer und deren Annahme sind an den Projektleiter der jeweils anderen Partei zu richten. Vor Fertigstellung angenommene Change Offer werden Bestandteil des Einzelvertrages, nach Fertigstellung angenommene Change Offer gelten als neuer Einzelvertrag im Sinne dieser AGB.
- g. Für Change Requests von Inreal gelten die Buchstaben c. bis f. dieser Ziffer entsprechend.

### **7. Rechte an Ergebnissen, Leistungen und Daten**

Inreal verbleiben alle Rechte an den Ergebnissen, Leistungen und Daten, die bei der Nutzung des Tools oder im Rahmen des Einzelvertrags sowie etwaiger Change Requests entstehen. Inreal räumt dem Kunden an den entstehenden Ergebnissen, Leistungen und Daten ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich auf die Laufzeit des Einzelvertrages beschränktes Nutzungsrecht ein, inhaltlich beschränkt auf die bestimmungsgemäße Nutzung im Rahmen des vereinbarten Zwecks und der vertraglichen Leistungsbeschreibung.

### **8. Zusammenarbeit der Parteien**

- a. Der Kunde und Inreal benennen im Einzelvertrag in Textform jeweils einen Projektleiter als Ansprechpartner, der mit der Durchführung des Einzelvertrages zusammenhängende Entscheidungen entweder selbst treffen oder unverzüglich herbeiführen kann und der anderen Partei für notwendige Informationen zur Verfügung steht. Inreal hat den vom Kunden benannten Projektleiter einzuschalten, soweit die Durchführung des Einzelvertrages dies erfordert. Die Entscheidungen der Projektleiter sind in Textform festzuhalten. Vertragsinhalt werden diese jedoch nur in Form eines angenommenen Änderungsverlangens gemäß Ziff. 6 dieser AGB.
- b. Die Projektleiter werden sich regelmäßig und gegenseitig über den Stand der Anpassungsleistungen, die Umsetzung der Kundenpflichten, die Einhaltung von Fristen und Terminen sowie den Status der abrechenbaren Vergütung informieren und die notwendigen Maßnahmen ergreifen.
- c. Über etwaige Behinderungen bei der Durchführung der Anpassungsleistungen bzw. der Kundenpflichten (Ziff. 9) werden sich die Parteien jeweils gegenseitig unverzüglich informieren.

### **9. Pflichten des Kunden**

- a. Der Kunde ist verpflichtet, in allen fünf Phasen der Anpassungsleistungen auf seine Kosten aktiv mitzuwirken und die neben dem Projektleiter erforderlichen personellen Ressourcen mit den notwendigen Qualifizierungen zur Verfügung zu stellen.
- b. Der Kunde wird den Content unverzüglich, vollständig und in der notwendigen Qualität zur Verfügung stellen, die/der für die Anpassungsleistung erforderlich sind/ist. Der Kunde hat selbst sicherzustellen, dass er über sämtliche Rechte verfügt, die notwendig sind, um den Content für Zwecke des Einzelvertrages entweder selbst beizustellen oder von Inreal beschaffen zu lassen.
- c. Der Kunde ist verpflichtet, soweit erforderlich, Inreal zu unterstützen sowie alle in der Sphäre des Kunden zur ordnungsgemäßen Ausführung des Einzelvertrages erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.
- d. Der Kunde ist im Rahmen der Nutzung des Tools für eine regelmäßige Datensicherung verantwortlich.
- e. Der Kunde hat Mängel der Anpassungsleistungen sowie des Tools jeweils unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Kenntnis zu melden. Derartige Mängelmeldungen müssen in Textform per E-Mail erfolgen. In jeder Mängelanzeige hat der Kunde die Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelermittlung und -analyse zweckdienlichen Informationen aufzuführen. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Erfüllt der Kunde diese Pflichten nicht, stehen ihm die Rechte nach Ziff. 12 dieser AGB nicht zu.



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VISUALISIERUNGSTOOLS DER INREAL TECHNOLOGIES GMBH

- f. Der Kunde hat Inreal bei der Beseitigung von etwaigen Mängeln, die der Kunde gemäß Ziff. 9 Buchst. e. ordnungsgemäß angezeigt hat, angemessen zu unterstützen. Soweit zumutbar, ist der Kunde verpflichtet, einen Remotezugang einzurichten.
- g. Der Kunde hat Inreal diejenige Arbeitszeit und Vorhaltezeit nach Maßgabe der Regelung der Ziff. 11 Buchst. c. dieser AGB zu ersetzen, die von Inreal infolge und im Zusammenhang folgender Umstände aufgewendet wird:
  - (i) einer vom Kunden veranlassten Überprüfungs-, Untersuchungs- und Mangelbeseitigungsmaßnahme am Tool oder an den Anpassungsleistungen, falls uns soweit der Kunde zu Unrecht und aufgrund seiner Fahrlässigkeit oder seines Vorsatzes einen Mängelhaftungsfall meldet, oder
  - (ii) einer Verletzung einer Pflicht des Kunden, insbesondere seiner Pflicht zur unverzüglich und vollständigen Beistellung von Content, es sei denn, den Kunden trifft kein Verschulden.
- h. Der Kunde darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten oder rechtswidrigen Nutzung des Tools Vorschub leisten könnte. Der Kunde wird Inreal unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff oder eine rechtswidrige Nutzung droht oder erfolgt ist.

### **10. Leistungstermine und Verzug**

- a. Im Einzelvertrag vereinbarte Fristen, Leistungstermine sind unverbindliche Ziel- und Richtwerte, es sei denn, sie werden im Einzelvertrag ausdrücklich und zumindest in Textform als fester Leistungstermin vereinbart. Inreal kommt bei festen Leistungsterminen ferner nur dann in Verzug, wenn die Leistung fällig ist, der Kunde Inreal erfolglos eine angemessene schriftliche Nachfrist gesetzt hat und die Verzögerung von Inreal verschuldet ist.
- b. Die Einhaltung von festen Leistungsterminen durch Inreal setzt die rechtzeitige Vornahme aller Pflichten und Mitwirkungshandlungen des Kunden sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Werden diese Voraussetzungen vom Kunden (verschuldet wie unverschuldet) nicht rechtzeitig erfüllt, so verschieben sich die festen Leistungstermine der Inreal entsprechend. Inreal behält sich im Übrigen weitergehende gesetzliche Einreden und Einwendungen vor.
- c. Ist die Nichteinhaltung der Fristen oder Leistungstermine auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verschieben sich die Fristen oder Leistungstermine um die Dauer der vorgenannten Leistungshindernisse entsprechend.
- d. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen Leistungsverzuges ausgeschlossen, im Übrigen begrenzt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch auf 5 % des Nettowerts der vom Verzug betroffenen Anpassungsleistung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Inreal.

### **11. Vergütung und Zahlungsbedingungen**

- a. Der Kunde zahlt für die Nutzung des Tools die im Einzelvertrag vereinbarte Nutzungsgebühr.
- b. Der Kunde vergütet die Anpassungsleistungen mit einem pro Phase vereinbarten Festpreis.
- c. Der Kunde vergütet die Anpassungsleistungen auf Grundlage eines Change Process sowie die sonstigen in diesen AGB benannten Leistungen nach angefallenem Zeitaufwand zu dem im Einzelvertrag vereinbarten Tages- oder Stundensatz. Einem Tagessatz liegen 8 Arbeitsstunden zugrunde. Anteilig in Anspruch genommene Tage oder Stunden werden von Inreal auch nur zeitanteilig abgerechnet.
- d. Etwaige von Inreal im Change Offer gemachte Angaben zum Zeitaufwand sind unverbindliche Schätzungen bzw. Kostenvoranschläge, es sei denn, die Change Offer sieht ausdrücklich Abweichendes vor (z.B. einen verbindlichen Kostenvoranschlag oder Festpreis).
- e. Alle Gebühren und Preise sind – sowohl in Angeboten von Inreal als auch in Einzelverträgen - in Euro angegeben und verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
- f. Inreal rechnet 50% der Einzelvertragssumme als Abschlagszahlung unverzüglich nach Abschluss des Einzelvertrages im Voraus ab. Der Restbetrag wird mit Fertigstellung in Rechnung gestellt. Die Vergütung für Anpassungsleistungen auf Grundlage von Change Requests wird wöchentlich abgerechnet. Die abgerechnete



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VISUALISIERUNGSTOOLS DER INREAL TECHNOLOGIES GMBH

Vergütung ist jeweils binnen 14 Tage nach Zugang der Rechnung und ohne Abzug zahlbar, sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes geregelt wurde.

- g. Ist der Kunde bezüglich einer Forderung ganz oder teilweise in Zahlungsrückstand, ist Inreal berechtigt, Leistungen aus allen Einzelverträgen mit diesem Kunden nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen und weitere Leistungen von der Stellung einer angemessenen Sicherheit abhängig zu machen.
- h. Zahlungen des Kunden sind vorbehaltlich nachfolgendem Buchst. h. ohne Abzug auf die von Inreal genannte Bankverbindung zu überweisen, es sei denn, die Parteien vereinbaren im Einzelvertrag eine Zahlung per SEPA-Firmenlastschriftverfahren. Inreal nimmt Wechsel und Schecks nur nach vorhergehender Vereinbarung und nur erfüllungshalber an. Etwaige Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- i. Die Parteien vereinbaren, dass während der Dauer eines vereinbarten SEPA-Firmenlastschriftverfahrens die Frist für die Vorabinformation (Ankündigung) über eine anstehende Lastschrift auf fünf (5) Tage verkürzt wird. Die Ankündigung der Lastschrift erfolgt durch einen Vermerk auf der zugehörigen Rechnung.
- j. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und alleine auf Grundlage solcher Forderungen etwaige gesetzliche Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde ferner nur wegen Gegenforderungen ausüben, die auf demselben Einzelvertrag beruhen.

### **12. Mängelansprüche des Kunden nach Fertigstellung**

- a. Bei einer nur unerheblichen Abweichung einer Leistung von den Anforderungen und bei nicht reproduzierbaren Mängeln bestehen keine Mängelansprüche des Kunden. Für die Mitteilung von Mängeln gilt insbesondere vorstehende Ziffer 9 Buchst. e dieser AGB.
- b. Stehen dem Kunden Mängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist auf Kosten von Inreal. Schlägt eine Nacherfüllung mindestens zweimal fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern und/oder Schadens- oder Aufwendungsersatz nach Maßgabe von Ziff. 13 verlangen. Ein etwaiges gesetzliches Recht des Kunden zum Rücktritt ist ausgeschlossen.
- c. Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren bei einer unbefristeten Nutzungsüberlassung innerhalb von 12 Monaten ab Fertigstellung, ansonsten kann der Kunde diese Ansprüche über die Laufzeit der zeitlich befristeten Nutzungsüberlassung geltend machen. Die Bearbeitung einer Mangelanzeige des Kunden durch Inreal führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein.

### **13. Allgemeine Haftung von Inreal und Verjährung**

Soweit für den Fall des Leistungsverzugs nach Ziff. 10 Buchst. d. dieser AGB nichts Abweichendes gilt oder nach dem Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt für die Haftung von Inreal Folgendes:

- a. Inreal haftet dem Kunden nur (i) für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz und (iii) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Inreal, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- b. Inreal haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, es sei denn, Inreal selbst hat eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Betriebsunterbrechungen und für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall und pro Vertragsjahr ist die Haftung auf 10 % des vereinbarten Jahres-Netto-Werts des betroffenen Einzelvertrags begrenzt. Die Parteien können bei Abschluss eines Einzelvertrages eine weitergehende Haftung pro Schadenfalls oder Vertragsjahr gegen gesonderte Vergütung vereinbaren. Die Haftung gemäß vorstehendem Buchst. a. bleibt von diesem Absatz unberührt.



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VISUALISIERUNGSTOOLS DER INREAL TECHNOLOGIES GMBH

- c. Aus einer Garantieerklärung haftet Inreal nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Buchst. b.
- d. Bei Verlust von Daten, Nachrichten und Informationen haftet Inreal nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten, Nachrichten und Informationen bei ordnungsgemäßer Sicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von Inreal tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.
- e. Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Inreal sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- f. Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen Inreal gelten vorstehende Buchstaben a. bis e. dieser Ziffer entsprechend.

### **14. Vertraulichkeitsverpflichtung und Referenzwerbung**

- a. Jede Partei verpflichtet sich, den Inhalt jedes Einzelvertrages sowie die ihm von der anderen Partei – in welcher Form auch immer – vor oder während des Einzelvertrages mitgeteilten oder zugänglich gemachten Daten, insbesondere Zugangsdaten, Software, Betriebsgeheimnisse, technisches Know How oder sonstige Informationen, gleich welchen Inhalts, Dritten gegenüber geheim zu halten, sie nur für Zwecke des betreffenden Einzelvertrages zu verwenden und sie ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei – weder ganz noch teilweise – für eigene Zwecke zu verwerten und seine Mitarbeiter sowie sonst damit in Berührung kommende Dritte hierzu zu verpflichten. Die Nutzerdaten im Sinne der EULA stellen keine vertrauliche Information des Kunden dar.
- b. Buchst. a gilt nicht, solange und soweit derartig vertrauliche Informationen (i) dem jeweiligen Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder (ii) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der jeweilige Empfänger zu vertreten hat oder (iii) dem jeweiligen Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden oder (iv) vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder (v) aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden zugänglich zu machen sind oder (vi) von der überlassenden Partei zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.
- c. Inreal ist berechtigt, Kennzeichen des Kunden zum Zwecke der Werbung als Referenzkunde zu benutzen. Der Kunde wird Inreal von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die diese gegenüber Inreal geltend machen aus und im Zusammenhang mit den Kennzeichen des Kunden und dem beigestellten oder im Auftrag beschafften Content.

### **15. Schutz personenbezogener Daten, Daten- und IT-Sicherheit**

- a. Falls und soweit Inreal im Zusammenhang mit den Leistungen Zugang zu personenbezogenen Daten des Kunden oder dessen Auftraggebern erhält, wird Inreal das anwendbare Datenschutzrecht beachten. Sollte im Rahmen eines Einzelauftrags eine der Parteien darüber hinaus personenbezogene Daten im Auftrag der anderen Partei verarbeiten, werden die Parteien eine separate schriftliche Vereinbarung über eine Auftragsdatenverarbeitung nach Maßgabe der jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Inreal abschließen. Soweit der Kunde Informationen oder Berichte über von Inreal betriebenen Datenschutz, Datensicherheitsmaßnahmen oder IT-Sicherheitsmaßnahmen oder diesbezügliche Belege (z.B. Zertifizierung, Selbstauskünfte, aktuelle Testate oder Berichte) schriftlich verlangt, wird Inreal diese nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung etwaiger gesetzlicher Pflichten gegen angemessenen Kostenersatz zur Verfügung stellen. Inreal ist berechtigt Informationen nicht zu offenbaren, die sensibel im Hinblick auf deren Geschäfte sind, oder wenn deren Offenbarung gegen gesetzliche oder vertragliche Regelungen verstoßen würde.
- b. Dem Kunden ist bekannt, dass eine elektronische unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation wird der Kunde daher keine Ansprüche



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VISUALISIERUNGSTOOLS DER INREAL TECHNOLOGIES GMBH

geltend machen, die mit dieser Art der Kommunikation zusammenhängen oder durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, es sei denn, eine derartige Verpflichtung zur Verschlüsselung wurde im Einzelauftrag ausdrücklich vereinbart.

### **16. Laufzeit des Einzelvertrages**

- a. Die Laufzeit der Einzelverträge entspricht der vereinbarten Laufzeit der Nutzungsüberlassung.
- b. Vor Fertigstellung können Einzelverträge von jeder Partei jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen ordentlich gekündigt werden, wobei die Kündigung schriftlich zu erfolgen hat.
- c. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung bleibt von den Regelungen in Buchst. a. und b. dieser Ziffer unberührt; auch diese Kündigungen bedürfen der Schriftform. Andere etwaigen gesetzlichen Rücktritts- oder Kündigungsrechte der Parteien sind ausgeschlossen.
- d. In jedem Fall einer vorzeitigen Beendigung des Einzelvertrages hat der Kunde die bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachten Leistungen gem. Ziff. 10 dieser AGB zu vergüten, bei Festpreisen anteilig.
- e. Nach Beendigung eines Einzelvertrages bestehen die Vertraulichkeitspflichten der Parteien nach Ziff. 13 sowie etwaige Ansprüche von Inreal auf Vergütung fort.

### **17. Sonstige Bedingungen**

- a. Jeder Einzelvertrag zwischen Inreal und dem Kunden und dessen Zustandekommen oder Beendigung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- b. Sollte eine Bestimmung eines Einzelvertrages nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieses Einzelvertrages nicht, es sei denn, das Festhalten am Einzelvertrag würde eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen.
- c. Der Kunde wird für die Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der Bundesrepublik Deutschland. Bei grenzüberschreitender Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit Anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- d. Änderungen und Ergänzungen eines Einzelvertrages müssen zumindest in Textform vereinbart werden. Dies gilt auch im Falle einer Änderung dieses Buchst. d.
- e. Der Inhalt eines Einzelvertrags ersetzt alle vorausgehenden Erklärungen von Inreal in Bezug auf den Leistungsgegenstand dieses Einzelauftrags.
- f. Gerichtsstand für jede Streitigkeit aus und im Zusammenhang mit einem Einzelvertrag, - auch in Bezug auf dessen Zustandekommen und dessen Beendigung - mit einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der oben angegebene Sitz von Inreal. Die vorstehende Wahl dieses Gerichtsstands ist nur für den Kunden ausschließlich.